

## **Antrag**

**der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Nicole Maisch und der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen  
und Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Heidrun Bluhm und der Fraktion von DIE LINKE**

**zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. KOM (2014) 180 endg.; Ratsdok. 7956/14**

### **Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 18/1393 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

#### **Ökolandbau voranbringen – in Europa und Deutschland**

##### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine Neufassung der EU-Öko-Verordnung vorgelegt hat. Der Bundestag begrüÙt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau im Hinblick auf die steigende Verbrauchernachfrage und die positiven Umweltwirkungen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Der Bundestag sieht mit Sorge, dass sich die Vorschläge der Kommission für eine neue EU-Öko-Verordnung auf die landwirtschaftliche Praxis und auf die Wertschöpfungskette der ökologisch erzeugten Produkte negativ auswirken können. Der Bundestag unter-

stützt ausdrücklich das Ziel der Kommission, durch verbesserte Rechtsvorschriften das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologisch erzeugte Lebensmittel zu stärken, einen fairen Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer zu gewährleisten und eine positive Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft voranzutreiben. Der Bundestag stellt jedoch fest, dass der Verordnungsvorschlag der Kommission teilweise von unzutreffenden Hypothesen ausgeht, nicht konsistent ist und die Auswirkungen ihres Revisionsentwurfes auf zusätzlichen Verwaltungs- und erhöhten Personalaufwand deutlich unterschätzt hat. Der Bundestag begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, insbesondere

- a. das Importkontrollsystem zu verbessern,
- b. identifizierte Schwachstellen, wie z.B. die Teilbetriebsumstellung zu beseitigen und
- c. Gruppenzertifizierungen für Kleinstbetriebe zu ermöglichen.

Der Bundestag betont, dass eine Totalrevision der europäischen Öko-Verordnung grundsätzlich nicht erforderlich und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Ökolandbaus auch problematisch ist. Aus Sicht des Bundestages sollte an der grundsätzlich bewährten Ausrichtung und Struktur der bestehenden Rechtsverordnungen festgehalten werden, diese sollten jedoch konsequent und zielgerichtet weiterentwickelt und verbessert werden.

Die Verantwortung für einen starken Ökolandbau mit all seinen Leistungen für die Artenvielfalt, den Umwelt- und den Tierschutz darf die Bundesregierung jedoch nicht allein nach Brüssel abschieben. Gerade in Deutschland ist die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten größer als das bevorzugte inländische Angebot. Auf nationaler Ebene stehen der Bundesregierung Handlungsoptionen offen, die bisher nicht annähernd ausgeschöpft wurden. So hat die Öffnung des Bundesprogramms Ökolandbau für „andere Formen der nachhaltigen Landwirtschaft“ materielle und personelle Ressourcen aus dem Ökosektor abgezogen, die für die Unterstützung der einheimischen Ökolandwirtschaft dringend benötigt werden. Die Bundesregierung hat zwar öffentlich bekundet, den Ökolandbau unterstützen zu wollen. Allerdings spiegelt sich diese Unterstützung bisher nicht in der Ausrichtung der Agrarpolitik der Bundesregierung wider. Gerade auch im Haushalt für das Jahr 2015 sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung des Ökolandbaus budgetiert. Aber nur mit einer kohärenten Politikstrategie für den Ökolandbau einschließlich der dazu notwendigen Haushaltsmittel kann in Deutschland das in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Flächenziel „20 Prozent Ökolandbau“ realisiert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Belange i. S. d. § 8 Absatz 4 EUZBBG im Rat durchzusetzen und in den kommenden Verhandlungen bei den anderen Mitgliedstaaten der EU für diese Position zu werben:
  1. sich in den Verhandlungen konsequent dafür einzusetzen, dass die bestehenden Verordnungen (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 889/2007 und (EG) Nr.

1235/2008 weiter entwickelt werden und dabei folgende Grundsätze beachtet werden:

- a. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen die gewünschte Weiterentwicklung der Ökolandwirtschaft fördern und nicht hindern.

Das Grundprinzip der Prozessorientierung bei Erzeugung, Kontrolle und Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln muss uneingeschränkt beibehalten werden.

- b. Wesentliche Inhalte der Verordnung sollen Bestandteil des EU-Gesetzgebungsverfahrens sein und nicht durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte geregelt werden.
  - c. Die Abschaffung von Ausnahmeregelungen muss schrittweise, realistisch und differenziert erfolgen; sie muss von umfassenden Aktivitäten zur Entwicklung der Märkte für Ökoeiweißfutter, Ökosaat- und -pflanzgut und für Jungtiere aus kontrolliert ökologischen Herkünften flankiert werden.
  - d. Produktionsregeln und Kontrolle müssen eine Einheit bleiben.
  - e. Die speziellen Vorgaben zu den Kontrollen in der ökologischen Landwirtschaft müssen auch weiterhin im EU-Fachrecht verbleiben und dürfen nicht in die horizontale Kontrollverordnung verlagert werden. Eine mindestens jährliche Kontrolle aller Akteure ist zu gewährleisten, gleichzeitig sind Doppelkontrollen ohne Verbesserung der Integrität von Bioprodukten zu vermeiden.
  - f. Das bewährte, zweistufige Kontrollverfahren mit privaten Kontrollstellen und überwachenden Kontrollbehörden muss grundsätzlich beibehalten werden. Gleichzeitig ist eine stärkere Fokussierung auf Risikobereiche, eine angemessene Sanktionierung und eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation notwendig.
  - g. Die geltenden Einfuhrregeln und die Anerkennung gleichwertiger Standards für Bio-Produkte aus Drittstaaten müssen im Grundsatz beibehalten werden; erforderlich ist eine verbesserte Umsetzung und eine Stärkung der Kontrollen.
  - h. Die Planungssicherheit für Ökolandwirte, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen muss dauerhaft gewährleistet sein.
2. Die Leistungen des Ökolandbaus für Umwelt und Artenvielfalt müssen angemessen entlohnt werden. Zusätzlich schaffen die Ökobetriebe mit ihrer meist sehr arbeitsintensiven Wirtschaftsweise positive Effekte für die Beschäftigung im ländlichen Raum. Diesen sozial ökologischen Leistungen soll die Bundesregierung besser gerecht werden und muss daher
    - a. die Öffnung des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen der Nachhaltigen Landwirtschaft umgehend revidieren

und die Mittel ausschließlich für Projekte des Ökolandbaus zur Verfügung stellen;

- b. entsprechend dem Ziel „20 Prozent Ökolandbau“ der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 20 Prozent der agrarbezogenen Mittel für Forschung und Entwicklung in allen Einzelplänen zweckgebunden für die Neu- und Weiterentwicklung von Methoden, Verfahren und Technologien im Ökolandbau einsetzen.

Berlin, den [...]

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion  
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**